

Entschädigungsreglement für die Angehörigen des Bevölkerungsschutzes inklusive den Lawinendienst

Vom Kleinen Landrat am 28. September 2021
gestützt auf Art. 20 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz inklusive den
Lawinendienst der Gemeinde Davos erlassen

	Art. 1	
Zweck		Mit diesem Erlass werden die Entschädigungen aller Personen und Organisationen geregelt, die von der Gemeinde für Aufgaben im Bevölkerungsschutz herangezogen werden.
	Art. 2	
Ansätze		¹ Der Einsatz von Gemeindeangestellten im Bevölkerungsschutz gilt als Arbeitszeit.
a) Gemeindepersonal		² Es gilt das Spesen- und Pikettreglement der Gemeinde Davos.
	Art. 3	
b) Nicht-Gemeindepersonal		¹ Nicht bei der Gemeinde angestellte Personen, die nicht bereits von anderen Organisationen entschädigt werden, werden wie folgt entschädigt (brutto):
	a) Führungspersonen und Spezialisten (Spezialisten Gesundheitswesen, IT-Fachleute, Bergführer, Hundeführer, etc.)	Fr. 40.- / h
	b) übriges Personal	Fr. 30.- / h
	² Leistungen von hinzugezogenen Unternehmerinnen oder Unternehmern (Maschinen, Geräte mit oder ohne Personal) werden zu den aktuellen Regietarifen der entsprechenden Branchenverbände entschädigt.	
	Art. 4	
c) Sonderfälle		¹ Die Entschädigung der Angehörigen des Zivilschutzes richtet sich nach der übergeordneten Gesetzgebung betreffend Zivilschutz ¹ .
		² Die Entschädigung der Angehörigen der Feuerwehr richtet sich nach der kommunalen Gesetzgebung betreffend Feuerwehr ² .
		³ In begründeten Fällen, insbesondere bei langanhaltenden Krisensituationen, kann der Kleine Landrat von den Vorgaben in Art. 3 abweichen.
	Art. 5	
d) Kader		Personen, welche eine der nachfolgenden Kaderfunktionen im Bevölkerungsschutz bekleiden, erhalten unabhängig von ihrer Anstellung zusätzlich folgende Jahrespauschalen (brutto):
	a) Stabschefin oder Stabschef	Fr. 2'500.-
	b) Stellvertretung Stabschefin oder Stabschef	Fr. 1'250.-
	c) Leitung Lawinendienst	Fr. 1'250.-

¹ Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (BZG, SR 520.1) sowie Gesetz über den Zivilschutz des Kantons Graubünden (ZSG, BR 640.100) und entsprechende Ausführungsbestimmungen.

² DRB 42.02

d) Stellvertretung Leitung Lawinendienst	Fr.	625.-
e) Chefinnen und Chefs Partner-Ressorts	Fr.	1'000.-
f) Stellvertretung Chefinnen und Chefs Partner-Ressorts	Fr.	500.-
g) Sprengleitung	Fr.	1'000.-
h) Stellvertretung Sprengleitung	Fr.	500.-
i) Lawinenwarnerin oder Lawinenwarner	Fr.	1000.-
j) Stellvertretung Lawinenwarnerin oder Lawinenwarner	Fr.	500.-

Art. 6

In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt zeitgleich mit dem Gesetz über den Bevölkerungsschutz inklusive den Lawinendienst der Gemeinde Davos in Kraft.